

Hinweis

Aufhebung von Versorgungs- unterbrechungen durch den Netzbetreiber

Hamburg, 22. Januar 2016

Inhalt

Vorbemerkungen	2
1 Allgemeines	3
2 Art der Unterbrechung der Versorgung	5
3 Fallunterscheidung nach Auftraggeber / Veranlasser der Versorgungsunterbrechung	5
3.1 Versorgungsunterbrechung im Auftrag des Lieferanten	6
3.2 Versorgungsunterbrechung im Auftrag des Anschlussnehmers durch Ausbau der Messeinrichtung	7
3.3 Versorgungsunterbrechung durch den Netzbetreiber	8
4 Fallbeispiele	8
5 Beispiel Klebeschild:	12
Anlage: Auftrag und Erklärung des Anschlussnehmers zur Entsperrung einer Anlage nach Mieterwechsel	13

Vorbemerkungen

Die Prozesse zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (durch Sperrung oder Ausbau der Messeinrichtung) sind nach Niederspannungsanschlussverordnung (§ 24 NAV) geregelt und werden entsprechend von den Netzbetreibern umgesetzt.

Dagegen wird der Prozess zur Aufhebung der Versorgungsunterbrechung (Entsperrung oder Wieder-Einbau der Messeinrichtung) beim Anschlussnutzer, z. B. nach Zahlung der Verbindlichkeiten, bei Netzbetreibern unterschiedlich gehandhabt. So existieren bei vielen Netzbetreibern z. B. Fristen, nach deren Ablauf die Aufhebung der Versorgungsunterbrechung nur nach Einreichung einer **Fertigmeldung zur Inbetriebsetzung (IB-Anzeige)** durchgeführt wird, um den ordnungsgemäßen Zustand der Kundenanlage zu dokumentieren. Diese Fristen und weitere Prozessschritte werden unterschiedlich angewendet.

Diese Handlungsempfehlung soll als Hilfestellung für Netzbetreiber beim Prozess der Aufhebung einer Versorgungsunterbrechung im störungsfreien Betrieb dienen. Die nachfolgend beschriebenen Prozesse und Fallbeispiele sollen ein einheitliches Verständnis und die Standardisierung der Prozesse verschiedener Netzbetreiber fördern.

Ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Anwendungsempfehlung sind Prozesse zur Aufhebung von Versorgungsunterbrechungen, die durch Fehlerfälle ausgelöst wurden (z.B. Auslösung SH/SLS-Schalter oder NH-Sicherung).

1 Allgemeines

Für den ordnungsgemäßen Zustand und die ordnungsgemäße Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Dies gilt auch, falls der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einen Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen hat.

Grundsätzlich besteht auf allen Seiten (Anschlussnehmer, Anschlussnutzer, Netzbetreiber, Lieferant) ein Interesse daran, die Versorgungsunterbrechung unverzüglich aufzuheben, nach dem die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Der Netzbetreiber hat aus Haftungsgründen ein berechtigtes Interesse daran, vor der Aufhebung der Versorgungsunterbrechung (Wiederinbetriebnahme / Wiederinbetriebsetzung) einen geeigneten Nachweis darüber zu erhalten, dass von der elektrischen Anlage keine Gefährdung ausgeht.

Insbesondere, wenn durch den Anschlussnutzer unsachgemäße Veränderungen (v.a. ohne IB-Anzeige durch ein eingetragenes Installationsunternehmen) in der elektrischen Anlage vorgenommen wurden oder der Anschlussnutzer unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen Elektrizität bezogen hat, kann ein Nachweis über den mangelfreien Zustand der Anlage sinnvoll sein.

Da in der Regel die konkrete Kenntnis über diese Umstände fehlt, gilt es die berechtigten Interessen von Anschlussnehmer und Anschlussnutzer nach unverzüglicher Aufhebung der Versorgungsunterbrechung einerseits sowie das Interesse des Netzbetreibers an einem Nachweis über die Sicherheit der elektrischen Anlage andererseits abzuwägen.

Daher wird im Folgenden in den Fällen einer Versorgungsunterbrechung im Auftrag eines Lieferanten (zumeist aufgrund der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen) unterschieden, ob im Zeitraum zwischen Unterbrechung der Anschlussnutzung und der Aufhebung der Versorgungsunterbrechung der Anschlussnutzer wechselt (also i.d.R. der gesperrte Mieter ausgezogen ist).

Sollte ein **Mieterwechsel** vorliegen, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass es Veränderungen in der elektrischen Anlage gegeben hat. Zur Absicherung sollte der Netzbetreiber in diesen Fällen einen geeigneten Nachweis über den Zustand der elektrischen Anlage einfordern. Hierzu ist eine IB-Anzeige durch ein eingetragenes IU geeignet. Da die Beauftragung eines IU, die Prüfung der Anlage und die anschließende Einreichung und Bearbeitung der **IB-Anzeige** mehrere Tage in Anspruch nimmt, wird alternativ ein vereinfachtes Verfahren mittels des in **Anlage 1** beigefügten Musterformulars vorgeschlagen.

Mit Verwendung der Anlage 1 kann der Anschlussnehmer, dem Netzbetreiber bestätigen, dass die elektrische Anlage nach Aufhebung der Versorgungsunterbrechung durch ein Elektro-Installationsunternehmen geprüft und in Betrieb gesetzt wird.

Vorteile für Anschlussnehmer, Anschlussnutzer und Netzbetreiber bei Verwendung der Anlage 1:

- Mit Eingang der vollständig ausgefüllten und vom Anschlussnehmer unterschriebenen Anlage 1 beim Netzbetreiber wird sichergestellt, dass die Versorgungsunterbrechung **unverzüglich** durch den Netzbetreiber aufgehoben werden kann,
- Das Installationsunternehmen alle erforderlichen Prüfungen an der elektrische Anlage durchführen kann,
- Das der Anschlussnehmer Informationen (Anlage 1) über seine Pflichten bezüglich der elektrischen Anlage erhält,
- Der Anschlussnehmer kann mit der Prüfung, der Inbetriebsetzung und anschließenden Dokumentation durch ein eingetragenes Installationsunternehmen sicherstellen, dass sicherheitsrelevante Mängel an der elektrischen Anlage erkannt und behoben werden,
- Der Anschlussnehmer erhält einen Nachweis über den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage,
- Der Anschlussnutzer kann eine sichere elektrische Anlage nutzen,
- Das Haftungsrisiko für den Netzbetreiber und dessen Mitarbeiter wird minimiert.

Liegt hingegen **kein Wechsel des Anschlussnutzers** vor, so kann in der Regel angenommen werden, dass es keine Veränderungen an der elektrischen Anlage gegeben hat. In diesen Fällen nimmt der NB die Anlage bis zur Trenneinrichtung wieder in Betrieb (Entsperrung / Wiedereinbau der Messeinrichtung). Die Trennvorrichtung bleibt ausgeschaltet und wird mit einem **Klebeschild** z. B. nach Abschnitt 5 versehen und die Aufhebung wird dokumentiert (Digital-Foto). Die Wieder-Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage selbst wird nicht durch den NB vorgenommen.

Neben den oben geschilderten Fällen kann die Anschlussnutzung zudem aufgrund der Umgehung oder **Manipulation** von Messeinrichtungen oder aufgrund des **Ausbaus der Messeinrichtung im Auftrag der Anschlussnehmer** (z.B. bei einem längeren Wohnungsleerstand) unterbrochen werden. In diese Fällen wird empfohlen, als NB zum Nachweis des ordnungsgemäßen Zustands der elektrischen Anlage vor Aufhebung der Versorgungsunterbrechung bzw. vor Wiedereinbau der Messeinrichtung die Einreichung einer **IB-Anzeige** durch ein eingetragenes IU zu verlangen.

In keinem Fall führt der Netzbetreiber eine Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. Endstromkreise durch!

Der Netzbetreiber hebt jeweils nur die Unterbrechung der Versorgung bis zur letzten Trennvorrichtung vor der Kundenanlage auf. Die letzte Trennvorrichtung bleibt ausgeschaltet und wird jeweils nach Aufhebung der Versorgungsunterbrechung mit einem Klebeschild z. B. nach Abschnitt 5 versehen und die Aufhebung wird dokumentiert (Digital-Foto).

2 Art der Unterbrechung der Versorgung

- Sperrung über Hauptschalter im oberen Anschlussraum des Zählerschranks oder der Zählertafel
- Sperrung über Selektiven Leitungsschutzschalter im Vorzählerbereich des Zählerschranks
- Sperrung über Entfernen der D/D0-Sicherungseinsätze und Einsetzen von Sperrköpfen (z. B. Zählertafel)
- Sperrung der Leitungsschutzschalter im oberen Anschlussraum der Zählertafel oder Unterverteilung und Einziehen eines Plombendrahtes in die Leitungsschutzschalter
- Sperrung über den sperrbaren und abschließbaren Hauptschalter
- Sperrung über Entfernen der NH-Sicherungseinsätze im Vorzählerbereich des Zählerschranks und Plombierung der Abdeckung
- Sperrung durch Herauskleben der Zählerabgangsleitungen
 - die Abgangsleitungen werden mit Isoliertüllen gesichert und die Zählerabdeckung wird plombiert
- Sperrung über Herauskleben der Hauptleitungsleitung
 - z. B. im Etagenabzweigkasten
 - die Enden der Hauptleitung werden mit Isoliertüllen gesichert und der Etagenabzweigkasten wird plombiert
- Ausbau der Messeinrichtung,
 - Verwendung Sperrverschluss und Sicherung der Abgangsleitungen mit Isoliertüllen
- Trennung des Netzanschlusses (Nur möglich bei einem Anschlussnutzer pro Netzanschluss)

3 Fallunterscheidung nach Auftraggeber / Veranlasser der Versorgungsunterbrechung

Auftraggeber bzw. Veranlasser für die Unterbrechung der Versorgung oder Aufhebung der Versorgungsunterbrechung können unterschiedliche Marktrollen sein, wie z. B. Lieferanten, Anschlussnehmer, Anschlussnutzer oder der Netzbetreiber.

Abhängig von der Marktrolle, die die Versorgungsunterbrechung veranlasst / beauftragt, lassen sich die Prozesse zur Aufhebung der Versorgungsunterbrechung in verschiedenen Fällen gliedern.

3.1 Versorgungsunterbrechung im Auftrag des Lieferanten

a) Aufhebung der Versorgungsunterbrechung ohne Mieterwechsel

Der Netzbetreiber führt auf Anweisung des Lieferanten (z. B. bei Zahlungsverzug) eine Unterbrechung der Versorgung von Anschlussnutzern durch.

Nach Zahlung der Verbindlichkeiten erteilt der Lieferant den Auftrag die Versorgungsunterbrechung bei dem Anschlussnutzer wieder aufzuheben.

Nach der NAV § 24 (5) hat der Netzbetreiber die Unterbrechung der Anschlussnutzung **unverzüglich** aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen.

In diesen Fällen nimmt der NB die Anlage bis zur Trennvorrichtung wieder in Betrieb. Die Trennvorrichtung bleibt ausgeschaltet und wird mit einem **Klebeschild** z. B. nach Abschnitt 5 versehen und die Aufhebung wird dokumentiert (Digital-Foto).

b) Aufhebung der Versorgungsunterbrechung mit Mieterwechsel

Der Netzbetreiber führt auf Anweisung des Lieferanten (z. B. bei Zahlungsverzug) eine Unterbrechung der Versorgung des Anschlussnutzers durch. Dieser zieht anschließend aus der Wohnung aus.

Die Unterbrechung der Versorgung wird im Regelfall nach dem Mieterwechsel durch den Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei der ersten Besichtigung nach Auszug des bisherigen Mieters bzw. bei der Wohnungsübergabe festgestellt. Der Anschlussnehmer oder der neue Anschlussnutzer beauftragt einen Lieferanten mit der Energielieferung. Der Lieferant des neuen Anschlussnutzers beauftragt die Versorgungsunterbrechung unverzüglich aufzuheben.

Um sicherzustellen, dass sich die elektrische Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, ist die Prüfung und anschließende Inbetriebnahme durch ein eingetragenes Installationsunternehmen dringend zu empfehlen. Voraussetzung für die Wiederinbetriebnahme ist das Vorliegen der ausgefüllten Anlage 1 oder einer IB-Anzeige.

3.2 Versorgungsunterbrechung im Auftrag des Anschlussnehmers durch Ausbau der Messeinrichtung

Ausbau von Messeinrichtungen

Der Netzbetreiber baut im Auftrag des Anschlussnehmers und mit Zustimmung des Anschlussnutzers Messeinrichtungen in Anschlussobjekten aus.

Beispiele:

- Leerstand von Mietobjekten, kein Anschlussnutzer vorhanden
- Mietobjekte werden zusammengelegt
- Anschlussobjekte werden abgerissen
- Mietobjekte werden saniert

Der Auftrag für den Ausbau einer Messeinrichtung muss immer in Schriftform erfolgen. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer müssen die Meldung unterschreiben, damit beide Kenntnis über den Ausbau der Messeinrichtung in dem Anschlussobjekt haben. Bei einer Zusammenlegung von Kundenanlagen und daraus resultierenden Ausbau der Messeinrichtung, muss eine Meldung durch ein eingetragenes Installationsunternehmen mit der **IB-Anzeige** erfolgen, da eine Änderung in der elektrischen Kundenanlage durchgeführt wird, welche der Anschlussnehmer unterschreiben muss.

Aufhebung der Versorgungsunterbrechung

Die Unterbrechung der Versorgung durch Ausbau der Messeinrichtung ist dem Anschlussnehmer bekannt, da er diese veranlasst oder zugestimmt hat.

Der Anschlussnehmer beauftragt mit der **IB-Anzeige** den Wieder-Einbau der Messeinrichtung.

Vor der Aufhebung der Versorgungsunterbrechung durch den Wieder-Einbau der Messeinrichtung ist immer die Einreichung einer **IB-Anzeige** durch ein eingetragenes Elektro-Installationsunternehmen erforderlich.

3.3 Versorgungsunterbrechung durch den Netzbetreiber

Werden durch den Netzbetreiber Mängel an der elektrischen Anlage festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet (siehe § 15 Abs. 2 NAV). Die Unterbrechung der Versorgung kann durch Sperrung oder Ausbau der Messeinrichtung erfolgen.

Werden durch den Netzbetreiber Manipulationen an der Messeinrichtung oder der elektrischen Anlage festgestellt, ist er nach § 24 NAV berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen (Ausbau der Messeinrichtung und Sicherung der elektrischen Anlage).

Bei einer Manipulation an der Messeinrichtung oder im Vorzählerbereich ist nicht auszuschließen, dass auch in der Kundenanlage manipuliert wurde.

Die gesamte elektrische Anlage muss daher im Interesse aller Beteiligten durch ein eingetragenes Installationsunternehmen geprüft werden.

Voraussetzung für die Aufhebung der Versorgungsunterbrechung und Inbetriebnahme ist immer eine **IB-Anzeige** durch ein eingetragenes Elektro-Installationsunternehmen.

4 Fallbeispiele

Fall 1 Unterbrechung der Versorgung (Sperrung) eines Anschlussnutzers aufgrund von säumiger Zahlung; bis zur Aufhebung der Versorgungsunterbrechung (Entsperrung) erfolgt **kein Mieterwechsel**

- Der Netzbetreiber wird durch den Lieferanten mit der Unterbrechung der Versorgung (Sperrung) des Anschlussnutzers aufgrund von säumiger Zahlung beauftragt.
- Der Netzbetreiber sperrt die Kundenanlage.
- Der Lieferant beauftragt die Aufhebung der Versorgungsunterbrechung des Anschlussnutzers.
- Der Netzbetreiber entsperrt die Kundenanlage
 - Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Versorgung bis zur letzten Trennvorrichtung vor der Kundenanlage auf.
 - Der Anschlussnutzer muss bei der Entsperrung anwesend sein, wenn es vor den Endstromkreisen keine zugängliche Trennvorrichtung gibt.
 - Die Trennvorrichtung ist ausgeschaltet, wird mit dem Klebeschild abgeklebt und die Entsperrung wird dokumentiert (Digital-Foto)

*Für die Aufhebung der Versorgungsunterbrechung ist **keine** IB-Anzeige oder eine Erklärung gemäß Anlage 1 erforderlich.*

Fall 2 Unterbrechung der Versorgung (durch **Ausbau der Messeinrichtung**) eines Anschlussnutzers aufgrund von säumiger Zahlung, bis zur Aufhebung der Versorgungsunterbrechung (Einbau der Messeinrichtung) erfolgt **kein Mieterwechsel**

- Der Netzbetreiber wird durch den Lieferanten mit der Unterbrechung der Versorgung des Anschlussnutzers aufgrund von säumiger Zahlung beauftragt.
- Der Netzbetreiber baut die Messeinrichtung der Kundenanlage aus.
- Der Lieferant beauftragt die Aufhebung der Versorgungsunterbrechung des Anschlussnutzers.
- Der Netzbetreiber baut die Messeinrichtung für die Kundenanlage ein.
 - Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Versorgung bis zur letzten Trennvorrichtung vor der Kundenanlage auf.
 - Der Anschlussnutzer muss beim Einbau der Messeinrichtung anwesend sein, wenn es vor den Endstromkreisen keine zugängliche Trennvorrichtung gibt.
 - Die Trennvorrichtung ist ausgeschaltet, wird mit dem Klebeschild abgeklebt und die Entsperrung wird dokumentiert (Digital-Foto)

Die Demontage der Messeinrichtung ist einer Sperrung gleich zu setzen, da mit dem Ausbau der Messeinrichtung ebenfalls die Unterbrechung der Versorgung erfolgt.

*Für die Aufhebung der Versorgungsunterbrechung ist **keine** IB-Anzeige oder eine Erklärung gemäß Anlage 1 erforderlich.*

Fall 3 Unterbrechung der Versorgung (Sperrung) aufgrund von säumiger Zahlung, mit anschließendem **Mieterwechsel**

- Der Netzbetreiber wird durch den Lieferanten mit der Unterbrechung der Versorgung (Sperrung) des Anschlussnutzers aufgrund von säumiger Zahlung beauftragt.
- Der Netzbetreiber sperrt die Kundenanlage.
- Der Lieferant oder der Anschlussnehmer, oder der neue Anschlussnutzer beauftragt die Aufhebung der Versorgungsunterbrechung des neuen Anschlussnutzers.
- Der Netzbetreiber versendet die Anlage 1 „Auftrag Entsperrung und Erklärung“ an den Anschlussnehmer.
- Nach Eingang der vollständig ausgefüllten und vom Anschlussnehmer unterschriebenen Anlage 1 oder einer IB-Anzeige von einem eingetragenen Installationsunternehmen beim Netzbetreiber wird die Unterbrechung der Versorgung aufgehoben (entsperrt).
 - Der Anschlussnutzer muss bei der Entsperrung anwesend sein, wenn es vor den Endstromkreisen keine zugängliche Trennvorrichtung gibt.
 - Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Versorgung bis zur letzten Trennvorrichtung vor der Kundenanlage auf.

- Die Trennvorrichtung ist ausgeschaltet, wird mit dem Klebeschild abgeklebt und die Entsperrung wird dokumentiert (Digital-Foto)
- Das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen kann die Trennvorrichtung einschalten, die elektrische Anlage prüfen, die Prüfung dokumentieren und die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage durchführen.

*Die **Anlage 1** muss vor Aufhebung der Versorgungsunterbrechung verwendet werden.*

*Mit einer **IB-Anzeige** kann die Versorgungsunterbrechung ebenfalls aufgehoben werden.*

Fall 4 Unterbrechung der Versorgung (durch **Ausbau der Messeinrichtung**) aufgrund von säumiger Zahlung, mit anschließendem **Mieterwechsel**

- Der Netzbetreiber wird durch den Lieferanten mit der Unterbrechung der Versorgung des Anschlussnutzers aufgrund von säumiger Zahlung beauftragt.
- Der Netzbetreiber baut die Messeinrichtung aus.
- Der Lieferant oder der Anschlussnehmer, oder der neue Anschlussnutzer beauftragt die Aufhebung der Versorgungsunterbrechung des neuen Anschlussnutzers.
- Der Netzbetreiber versendet die Anlage 1 „Auftrag Entsperrung und Erklärung“ an den Anschlussnehmer.
 - Nach Eingang der vollständig ausgefüllten und vom Anschlussnehmer unterschriebenen Anlage 1 oder einer IB-Anzeige von einem eingetragenen Installationsunternehmen beim Netzbetreiber wird die Unterbrechung der Versorgung aufgehoben (Einbau der Messeinrichtung).
 - Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Versorgung bis zur letzten Trennvorrichtung vor der Kundenanlage auf.
 - Der Anschlussnutzer muss bei der Montage der Messeinrichtung anwesend sein, wenn es vor den Endstromkreisen keine zugängliche Trennvorrichtung gibt.
 - Die Trennvorrichtung ist ausgeschaltet, wird mit dem Klebeschild abgeklebt und die Entsperrung wird dokumentiert (Digital-Foto)
- Das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen kann die Trennvorrichtung einschalten, die elektrische Anlage prüfen, die Prüfung dokumentieren und die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage durchführen.

*Die **Anlage 1** muss vor Aufhebung der Versorgungsunterbrechung verwendet werden.*

*Mit einer **IB-Anzeige** kann die Versorgungsunterbrechung ebenfalls aufgehoben werden.*

Fall 5 Der Netzbetreiber baut **auf Wunsch** und mit Zustimmung **des Anschlussnehmers** und des Anschlussnutzers die Messeinrichtung aus.

- Gründe für den Ausbau der Messeinrichtung können z. B. sein:
 - Leerstand des Mietobjektes, kein Anschlussnutzer vorhanden.
 - Mietobjekt soll mit einem anderen Mietobjekt zusammengelegt und über eine Messeinrichtung versorgt werden.
 - Anschlussobjekt wird abgerissen
- Der Auftrag für den Ausbau einer Messeinrichtung muss immer in Schriftform erfolgen. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer müssen die Meldung unterschreiben, damit beide Kenntnis über den Ausbau der Messeinrichtung in dem Anschlussobjekt haben. Bei einer Zusammenlegung von Kundenanlagen und daraus resultierendem Ausbau der Messeinrichtung, muss eine Meldung durch ein eingetragenes Installationsunternehmen mit der IB-Anzeige erfolgen, da eine Änderung in der elektrischen Kundenanlage durchgeführt wird, welche der Anschlussnehmer unterschreiben muss.

*Für den Einbau der Messeinrichtung und die Meldung der Inbetriebnahme ist immer eine **IB-Anzeige** durch ein eingetragenes Elektro-Installationsunternehmen erforderlich.*

Fall 6 Der Zähler wurde wegen **Manipulation** an der Messeinrichtung oder im Vorzählerbereich ausgebaut


Werden durch den Netzbetreiber Manipulationen an der Messeinrichtung oder der elektrischen Anlage festgestellt, ist er nach § 24 NAV berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen (z. B. Ausbau der Messeinrichtung und Sicherung der elektrischen Anlage).

- Bei einer Manipulation an der Messeinrichtung oder im Vorzählerbereich ist nicht auszuschließen, dass auch in der Kundenanlage manipuliert wurde.
- Die gesamte elektrische Anlage muss daher im Interesse aller Beteiligten durch ein eingetragenes Installationsunternehmen geprüft werden.

*Für die Aufhebung der Versorgungsunterbrechung und Inbetriebnahme ist immer eine **IB-Anzeige** durch ein eingetragenes Elektro-Installationsunternehmen erforderlich.*

5 Beispiel Klebeschild:

Logo Netzbetreiber



Sehr geehrter Anschlussnutzer,

bitte wenden Sie sich zur Inbetriebsetzung ihrer elektrischen Anlage an
einen eingetragenen Elektro-Installationsbetrieb.

Wir haben unseren Zähler für ihre Anlage freigeschaltet und bis zur
Trennvorrichtung unter Spannung gesetzt

Mit freundlichen Grüßen

Ihre XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Anlage 1: Auftrag und Erklärung des Anschlussnehmers zur Entsperrung einer Anlage nach Mieterwechsel

Wir als Anschlussnehmer,

Anschlussnehmer (Eigentümer): _____
Name / Firma
Straße / Hausnummer / U-Nr.: _____
Straße Hausnummer U-Nr.
Postleitzahl / Ort: _____
PLZ Ort
Telefon für Rückfragen _____
Festnetzanschluss Mobiltelefon

beauftragen die _____ (Netzbetreiber) mit der Entsperrung der Messeinrichtung (Stromzähler) im Anschlussobjekt,

Anschlussobjekt (Mietobjekt): _____
Straße Hausnummer U-Nr.
Zählerdaten / Etage / Whg.: _____
Zählernummer Zählerstand Etage lfd.-Nr. v.li Whg-Nr.

für den Anschlussnutzer mit der Rechnungsanschrift,

Anschlussnutzer (neuer Mieter) _____
Vorname Name
Straße / Hausnummer / U-Nr.: _____
Straße Hausnummer U-Nr.
Postleitzahl / Ort: _____
PLZ Ort
Telefon für Rückfragen _____
Festnetzanschluss Mobiltelefon

durchzuführen.

Erklärung des Anschlussnehmers

Ich/Wir erkläre/n als Anschlussnehmer (Eigentümer) oder als dessen bevollmächtigter Beauftragter, dass ich/wir über Folgendes vor der Entsperrung des Stromzählers vom Netzbetreiber informiert wurde/n:

1. Nach § 13 Abs. 1 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ist der Anschlussnehmer für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung – auch wenn er diese ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen hat – gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Dementsprechend ist die elektrische Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Anschlussnutzer (Mieter) zu übergeben.
2. Die elektrische Anlage hinter den in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung bzw. den Haupt- oder Verteilungssicherungen darf nach § 14 Abs. 1 Satz 3 NAV nur durch ein in das Installationsverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Elektro-Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden. Die Feststellung des ordnungsgemäßen Zustandes der elektrischen Anlage hinter der Trennvorrichtung erfolgt ebenfalls durch das Elektro-Installationsunternehmen.
3. Der Anschlussnehmer sollte sich den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage und deren Inbetriebsetzung zur eigenen Absicherung gegen Schadensersatzansprüche etwaiger Dritter über ein Prüfprotokoll vom ausführenden Installationsunternehmen schriftlich bestätigen lassen.
4. Der Netzbetreiber führt keine Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage hinter der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung bzw. den Haupt- oder Verteilungssicherungen durch.

Ort Datum Name in Druckbuchstaben Unterschrift Anschlussnehmer oder Beauftragter